



**Landwirtschaftliche  
Hauptgenossenschaft Südtirol**

# **Ethik- und Verhaltenskodex**





# Ethik- und Verhaltenskodex

im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001



**Landwirtschaftliche  
Hauptgenossenschaft Südtirol**

mit Sitz in Bozen, Werner-von-Siemens-Straße 10  
eingetragen im Handelsregister Bozen Nr. 00122240211

# Inhalt

<b>Einführung</b> .....	5
<b>1. Adressaten des Kodexes</b> .....	6
<b>2. Beachtung der Gesetzesbestimmungen</b> .....	6
<b>3. Personal und Regelung der Tätigkeiten der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft</b> .....	6
3.1 Beziehungen zu Mitgliedern/Kunden .....	7
3.2 Beziehungen zu Lieferanten .....	8
3.3 Beziehungen zu Mitarbeitern .....	8
3.4 Beziehungen zur Konkurrenz .....	10
<b>4. Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung</b> .....	11
<b>5. Auftragnehmende Firmen</b> .....	12
<b>6. Zahlungen</b> .....	12
<b>7. Interessenskonflikt</b> .....	13
<b>8. Daten, Informationen und betriebliche Dokumente</b> .....	14
<b>9. Geschenke und sonstige Zuwendungen</b> .....	14
<b>10. Beiträge</b> .....	15
<b>11. Gesundheit, Sicherheit, Umwelt</b> .....	15
11.1 Gesundheit, Hygiene und Arbeitsschutz .....	15
11.2 Maßnahmen zur Eindämmung der epidemiologischen Ansteckungsgefahr .....	16
11.3 Erfassung von personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten in epidemiologischen Notfallsituationen .....	17
11.4 Umweltschutz .....	18
<b>12. Schutz des Vermögens der Genossenschaft</b> .....	18
<b>13. Buchführung und Verwaltung</b> .....	18
<b>14. Pflichten der Führungskraft bzw. der/des Dienstverantwortlichen</b> .....	19
<b>15. Nutzung der IT-Ressourcen</b> .....	19
<b>16. Umsetzung und Kontrolle</b> .....	20
<b>17. Meldung von Verstößen</b> .....	20
<b>18. Strafen</b> .....	21
<b>19. Schlussbestimmungen</b> .....	21

## Einführung

Bereits seit ihrer Gründung bemüht sich die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft um eine effektive und produktive Führung ihrer unternehmerischen Tätigkeit, die darauf ausgerichtet ist, Wertschöpfung für den gesamten landwirtschaftlichen Bereich zu erzielen. Die ständigen branchenspezifischen Veränderungen und Umwälzungen (vor allem im Primärsektor) erfordern heute wie gestern die Fähigkeit, sich mit Mut an die neue gesellschaftliche und marktspezifische Realität anzupassen, wobei Tradition und Innovation auf der Suche nach möglichen Wettbewerbsvorteilen konsequent in Einklang zu bringen sind.

All diese Entwicklungen erfordern die bedingungslose Einhaltung der Prinzipien von Korrektheit und Treu und Glauben in der betrieblichen Tätigkeit als Ausdruck einer Betriebsführung, die in zunehmendem Maße ethischen Wertvorstellungen verpflichtet ist.

Die Ethik soll als Leitmotiv für die Arbeit all derjenigen gelten, die in der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft tätig sind. Dabei soll dieses Dokument vor allem für die jungen Arbeitnehmer und für die Mitarbeiter, die erst seit kurzer Zeit zum Betrieb gehören, ein Leitbild sein; es soll eine genaue Darlegung der Regeln und Verantwortungsbereiche enthalten, die alle Mitarbeiter als einen integrierenden Bestandteil der betrieblichen Realität zu berücksichtigen haben.

Die Beachtung der Prinzipien des Ethik- und Verhaltenskodexes ist daher eine eindeutige Verpflichtung, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergibt. Sie erwächst jedoch in erster Linie aus einem klaren Bekenntnis zur Betriebsphilosophie, die im Laufe der Jahre zunehmend zu festigen ist.

Bei all ihren Entscheidungen hält sich die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft im Wesentlichen an zwei Faktoren: Den Schutz der Interessen ihrer Mitglieder und Kunden und die gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft.

Jeder Entscheidung oder Verhaltensweise liegen ausschließlich wirtschaftliche Überlegungen und keinerlei persönliche Interessen oder ethnische bzw. rassische Diskriminierung zugrunde.

## 1. Adressaten des Kodexes.

Dieses Dokument enthält die Ethikgrundsätze, an die sich die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft in ihren Geschäftsabläufen und in ihrer Tätigkeit halten will sowie die Verhaltensregeln, die die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft von ihren Mitgliedern als Konkretisierung dieser Grundsätze einfordert.

Dieses Dokument wurde vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt und ist eine von allen Adressaten zu beachtende allgemeine Leitlinie.

Wer sind jedoch die Adressaten? Diese Sammlung von Grundsätzen ist für all diejenigen bestimmt, die sich auf verschiedene Art und Weise innerhalb und außerhalb der Genossenschaft für dieselbe einsetzen und auf diesem Wege für die Erreichung ihrer Ziele arbeiten.

Davon betroffen sind daher die Mitglieder der Gesellschaftsorgane, die Angestellten und die Berater, die Mitarbeiter mit einer geregelten und kontinuierlichen Mitarbeit oder mit einem Projektarbeitsvertrag, die Agenten, die Bevollmächtigten und die Geschäftsvermittler (in der Folge abgekürzt als „Adressaten“ bezeichnet). Allerdings müssen sich auch Mitglieder, Kunden, Lieferanten, Berater und sonstige Dritte direkt angesprochen fühlen und ab dem Zeitpunkt der Auftragsübernahme oder der Vertragsunterzeichnung bzw. bei der Ausübung von Rechtsgeschäften jeglicher Art im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Ethik- und Verhaltenskodex genau beachten.

## 2. Beachtung der Gesetzesbestimmungen.

Die Adressaten des Kodex haben die Staats-, Regional- und Landesgesetze sowie die Verordnungen einzuhalten, die an den Orten gelten, an denen sie ihren Dienst verrichten. Sie müssen bei der Durchführung der betrieblichen Tätigkeit sowohl die allgemeinen als auch die auf ihren Tätigkeitsbereich bezogenen Gesetzesbestimmungen beachten (z. B. die Regelung über die Pflanzenschutzmittel).

## 3. Personal und Regelung der Tätigkeiten der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft.

Der Grundpfeiler für die konsequente Umsetzung der ethischen Werte der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft ist ein Mitarbeiterstab, der sich seiner sozialen Verantwortung bewusst ist und an erster Stelle die Zufriedenheit der Mitglieder und Kunden anstrebt, wobei mit Ersteren ein möglichst langfristiges soziales Verhältnis gewährleistet wird. Der sogenannte „long time value“ ergibt sich durch die Wahrung der Grundsätze der Korrektheit und Loyalität seitens des Personals der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft und durch das ständige Streben nach Wirtschaftlichkeit und Effizienz mithilfe zunehmend standardisierter und digitalisierter Verfahren sowie des Beitrags aller Arbeitnehmer und Mitarbeiter.

Insbesondere muss für die Tätigkeiten der Genossenschaft stets ein entsprechendes Aufzeichnungssystem angewendet werden, damit sämtliche Entscheidungs-, Ermächtigungs- und Durchführungsprozesse mithilfe vollständiger und authentischer Unterlagen erfasst werden können. Alle Tätigkeiten müssen dokumentarisch erfasst werden, damit jederzeit Kontrollen über die Eigenschaften und die Begründungen der einzelnen Vorgänge durchgeführt werden können sowie ermittelt werden kann, wer die jeweiligen Tätigkeiten ermächtigt, durchgeführt, aufgezeichnet und überprüft hat.

Allen Adressaten ist es untersagt, den Verwaltungsratsmitgliedern, Generaldirektoren oder Mitarbeitern von dritten Einrichtungen, Kunden, Lieferanten oder Mitbewerbern Geld oder sonstige Leistungen/Zuwendungen zu gewähren oder zu versprechen, um sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu bewegen, die gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Funktion oder gegen ihre Treuepflicht verstoßen.

Die Dienstverantwortlichen der Genossenschaft vermeiden es, Geschäftsbeziehungen mit Dritten einzurichten, deren Beteiligung an verbrecherischen oder terroristischen Handlungen angenommen werden kann oder an deren Ehrenhaftigkeit und Korrektheit im Geschäftsgebaren berechtigte Zweifel bestehen.

### **3.1 Beziehungen zu Mitgliedern/Kunden.**

Die Hauptgenossenschaft erachtet die völlige Zufriedenstellung der eigenen Mitglieder und Kunden als eines ihrer wesentlichen Ziele. Hierbei sollen insbesondere die Anregungen beachtet werden, die eine Verbesserung der Qualität der Produkte und der erbrachten Dienstleistungen fördern können. Jede Mitteilung, auch zu Werbezwecken, muss den Kriterien der Einfachheit, Klarheit und Vollständigkeit entsprechen, wobei jede irreführende und/oder unlautere Praxis zu vermeiden ist.

Alle Adressaten müssen ihr Verhalten gegenüber den Mitgliedern und Kunden der Hauptgenossenschaft nach den Grundsätzen der Korrektheit und Klarheit ausrichten, wobei die Anfragen von Mitgliedern und Kunden korrekt, professionell, effizient und seriös bearbeitet werden müssen. Allen voran müssen die Bedürfnisse und Anforderungen der Mitglieder, aber auch jene der nicht zur Genossenschaft gehörigen Kunden aufmerksam erfasst und in Produkte und Dienstleistungen umgemünzt werden, die einerseits den Erwartungen entsprechen und andererseits der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft eine angemessene Vergütung garantieren. Die Adressaten des vorliegenden Ethikkodex sind außerdem verpflichtet, die zwischenmenschlichen Beziehungen zu Mitgliedern und Kunden auf freier und paritätischer Ebene zu gestalten, ohne Einschüchterung gegenüber den Stärkeren und ohne Arroganz gegenüber den Schwächeren. Somit soll das Kundenvertrauen gegenüber der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft durch Verhaltensweisen gestärkt werden, welche die eigene und die betriebliche Glaubwürdigkeit zunehmend festigen.

### **3.2 Beziehungen zu Lieferanten.**

Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft bedient sich nur qualifizierter und ehrenhafter Anbieter. Es ist den Adressaten untersagt, die Auswahl der Lieferanten in Abhängigkeit von persönlichen Beziehungen oder persönlichen Vorteilen vorzunehmen, die mit dem ausschließlichen Interesse und Nutzen der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft nicht vereinbar sind.

Die Lieferanten von Maschinen und Ausrüstungen müssen auch unter Berücksichtigung der Konformität ihrer Lieferungen mit sämtlichen Produktbestimmungen und Produktzertifizierungen sowie der Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen ausgewählt werden.

Die Lieferungen von persönlichen Schutzausrüstungen sowie jedenfalls von allgemeinen Sicherheits- und Präventionsvorrichtungen müssen den Anforderungen für die Zertifizierung und für die allgemeine und spezifische Gebrauchstauglichkeit entsprechen.

### **3.3 Beziehungen zu Mitarbeitern.**

Die Mitarbeiter sind ein unverzichtbarer Faktor für den Bestand, die Entwicklung und den Erfolg einer Organisation. Aus diesem Grund schützt und fördert die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft den Wert der Mitarbeiter, unter besonderer Berücksichtigung der Motivationsaspekte und der individuellen Entwicklungspotentiale jedes Einzelnen. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Fähigkeiten und das Kompetenzprofil der einzelnen Mitarbeiter innerhalb der Organisationsstruktur zu verbessern und zu entwickeln.

Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft garantiert die Chancengleichheit zwischen allen Arbeitnehmern nach Maßgabe ihrer Berufsqualifikationen und Fähigkeiten, ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Alter, Religion, ethnischer oder geographischer Herkunft, sexueller, politischer oder gewerkschaftlicher Orientierung. Die Auswahl, Einstellung, Entlohnung und Führung der Mitarbeiter erfolgt durch die zuständigen Funktionsträger unter Zugrundelegung der Leistung und Kompetenz der Mitarbeiter sowie im Einklang mit den geltenden Kollektivverträgen und dem geltenden Prämiensystem, welches nach Kriterien der Objektivität und der Angemessenheit ausgerichtet ist.

Alle Adressaten werden ersucht zusammenzuarbeiten und im Einklang mit der Persönlichkeit und dem Moralempfinden jedes Einzelnen den Teamgeist zu fördern. Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft fördert ein konstruktives, anregendes und konfliktfreies Arbeitsumfeld, ohne Vorurteile, Einschüchterungen, unrechtmäßige Sachzwänge und ungerechtfertigte Spannungen.



Die Personalverwaltung richtet sich an folgenden Regeln aus:

- 1) Das Personal wird mit einem ordnungsgemäßen Arbeitsvertrag eingestellt, da keine Form von illegaler Beschäftigung und Ausnutzung toleriert wird;
- 2) Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft tritt für das Leistungsprinzip, die Gleichberechtigung der Geschlechter, Volks- und Sprachgruppen sowie für Chancengleichheit ein und meidet sowohl bei der Auswahl der Mitarbeiter als auch im Umgang mit dem Personal und in der Entwicklung der beruflichen Laufbahn jegliche Form der Diskriminierung aufgrund von Rassenzugehörigkeit, Religion oder Orientierung im Privatleben; derselbe Respekt, den die Genossenschaft ihren Arbeitnehmern und Mitarbeitern entgegenbringt, muss auch innerhalb des Unternehmens, in der aktuellen Unternehmensgebarung und in der Weiterführung der Unternehmenstradition erwidert werden;
- 3) Die Berufsprofile und allfälligen Referenzen der Kandidaten werden ausschließlich aufgrund der Betriebsinteressen bewertet;
- 4) Der Betrieb lehnt jede Maßnahme ab, die als Machtmissbrauch eingestuft werden könnte oder ganz allgemein die Würde und die psychophysische Unversehrtheit der Person untergräbt;
- 5) Bei der Einrichtung und während der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses erhält das Personal eindeutige und genaue Informationen über die Arbeitsregelung und die Vergütung. Während der ganzen Dauer des Arbeitsverhältnisses erhält es ferner erläuternde Angaben über seine Tätigkeit, die es ihm ermöglichen, die Arbeit auf angemessene Art und Weise entsprechend seiner Qualifikation zu verrichten. Um eine hohe Professionalität zu gewährleisten, verpflichtet sich die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft dazu, die Kompetenzen der Mitarbeiter anzuerkennen und aufzuwerten, wobei auf betrieblicher Ebene angemessene Aus- und Weiterbildungsangebote vorgesehen werden müssen;
- 6) Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft gewährleistet ein Arbeitsumfeld, das den geltenden Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen entspricht. Seine Pflege und Reinigung obliegt den Mitarbeitern, um seine angemessene und zweckkonforme Nutzung zu garantieren, wobei die Vorschriften und internen Verfahren in Sachen Risikoprävention bzw. Arbeitsschutz einzuhalten sind;
- 7) Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft anerkennt die Wichtigkeit der betriebsinternen Kommunikation als Instrument zur gegenseitigen institutionellen Information und als Instrument zur Mitarbeitermotivation.

Ebenso verlangt der Betrieb von jedem Mitarbeiter die Fähigkeit zur Kooperation mit den anderen Kollegen und insbesondere:

- a) Die sorgfältige<sup>1</sup>, zuverlässige, transparente und protokollgerechte Durchführung der anvertrauten Aufgaben in Eigenverantwortung und im Einklang mit den Weisungen der Direktion bzw. des Vorgesetzten, wenn es sich um einen Angestellten handelt;
- b) Die Vertrauenswürdigkeit und die Bereitschaft zu akzeptieren, in gutem Glauben einen Fehler gemacht zu haben;
- c) Die Weitergabe des eigenen Wissens, ohne dieses für den eigenen Vorteil zu monopolisieren;
- d) Korrektheit und Höflichkeit gegenüber Vorgesetzten, Kollegen, Agenten und sonstigen Mitarbeitern;
- e) Die Unterlassung jeglicher gesetzeswidrigen Handlungen und Verhaltensweisen, die der eigenen Person oder auch lediglich dem Betrieb wirtschaftliche oder sonstige Vorteile verschaffen können;
- f) Eine Durchführung der Arbeit im Bewusstsein, dass das Endresultat der eigenen Tätigkeit den Startpunkt für die Tätigkeit von anderen Kollegen in anderen betrieblichen Arbeitsbereichen darstellen kann. Die Qualität der eigenen Arbeit ist oft die Voraussetzung für das Arbeitsergebnis anderer Kollegen; diesen Kollegen müssen vollständige und ausführliche Informationen erteilt werden, damit keine Verwirrung und infolgedessen Verzögerungen und Effizienzverluste für den gesamten Betrieb entstehen. Es geht darum, die Kollegen und ihre Tätigkeitsbereiche und Aufgabengebiete zu respektieren.

### 3.4 Beziehungen zur Konkurrenz.

Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft glaubt an den freien und fairen Wettbewerb und richtet ihre Tätigkeiten auf die Erlangung von konkurrenzfähigen Ergebnissen aus, welche den Kriterien der Leistung, der Erfahrung und der Effizienz entsprechen. Die Adressaten des vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodexes dürfen keine Handlungen durchführen, die darauf abzielen, die Bedingungen eines korrekten Wettbewerbs zu unterwandern, da diese mit der Politik der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft unvereinbar sind. Vielmehr müssen sich die Adressaten in sämtlichen Tätigkeiten, die den Interessensbereich der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft berühren, korrekt verhalten. In keinem Fall kann die Erzielung des Interesses der Genossenschaft Handlungen rechtfertigen, die die Verhaltensregeln des vorliegenden Kodexes verletzen.

---

<sup>1</sup> Art. 2104 des Zivilgesetzbuches.

**Sorgfalt des Arbeitnehmers.** Der Arbeitnehmer hat die nach der Art der geschuldeten Leistung, im Interesse des Unternehmens und im höheren Interesse der inländischen Produktion erforderliche Sorgfalt aufzuwenden. Außerdem hat er die Anordnungen zu befolgen, die vom Unternehmer und dessen Mitarbeitern, von denen er der Rangordnung nach abhängt, für die Ausführung und die Regelung der Arbeit erteilt werden.

In jeder Mitteilung nach außen müssen die Informationen über die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft und ihre Tätigkeiten der Wahrheit entsprechen, klar und überprüfbar sein und der zuständigen Entscheidungsebene zur Freigabe vorgelegt werden.

Das Personal der Genossenschaft hat jegliche Verleumdung oder Diffamierung des Personals konkurrierender Unternehmen zu unterlassen. Das Verkaufspersonal enthält sich jeglicher ungerechtfertigten Urteile über die Zuverlässigkeit der Konkurrenz und verpflichtet sich dazu, keinerlei Verwirrung zwischen verschiedenen Marken bzw. zwischen den eigenen Produkten und jenen der Konkurrenz zu stiften.

#### **4. Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung.**

Die Adressaten des vorliegenden Kodexes müssen bei allen Tätigkeiten, Vorgängen oder Vereinbarungen, welche die öffentliche Verwaltung betreffen, besondere Sorgfalt anwenden und sich gegenüber den Vertretern oder Funktionären der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Korrektheit und Rechtmäßigkeit verhalten und jederzeit die größtmögliche Zusammenarbeit und Transparenz gewährleisten. In den Beziehungen zu öffentlichen Beamten sind keine Handlungen zulässig, die direkt oder indirekt darauf abzielen, einen unzulässigen Einfluss auf die Entscheidung des Beamten auszuüben. Insbesondere ist es untersagt, Beschäftigungs- und/oder Geschäftsmöglichkeiten oder jegliche sonstigen Vorteile in Aussicht zu stellen, aus welchen den Angestellten der öffentlichen Verwaltung ein auch indirekter Vorteil erwächst.

Wenn die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft sich von externen Beratern vertreten lässt oder diese beizieht, um einen technischen oder administrativen Beistand in den Geschäftsbeziehungen zur öffentlichen Verwaltung zu erhalten, müssen sich diese Berater an die von den Angestellten der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft erteilten Anweisungen halten. In der Auswahl dieser Berater richtet sich die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft nach Kriterien der Kompetenz und Korrektheit aus. Die Zusammenarbeit mit ehemaligen Beamten der öffentlichen Verwaltung oder mit Verwandten von bestimmten Beamten muss mit äußerster Aufmerksamkeit und Vorsicht bewertet werden.

Alle Anträge um Zuwendungen, Beiträge, Finanzierungen und Entlastungen, die an öffentliche, nationale oder gemeinschaftliche Einrichtungen vorgelegt werden, müssen den anzuwendenden Bestimmungen entsprechen und insbesondere dem Grundsatz der Aufgabentrennung, der Aufzeichnung und der Rechenschaftspflicht entsprechen; nach erfolgter Auszahlung der Gelder dürfen diese nicht zweckentfremdet werden.

Mit Ausnahme aller gesetzlich vorgesehenen Fälle müssen für öffentliche Beamte oder Funktionäre der Öffentlichen Verwaltung relevante Informationen bzw. die Übergabe von Unterlagen betreffend die Genossenschaft von mindestens einer Führungskraft im Vorfeld geprüft und genehmigt werden.

In den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung fördert die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft die Einrichtung und Pflege von Kontakten zu einer Mehrzahl von unterschiedlichen Gesprächspartnern, wodurch das Risiko unrechtmäßiger Beeinflussungen minimiert werden soll.

Die eventuelle politische Tätigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern und Mitarbeitern der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft wird durch die einschlägigen Staatsgesetze geregelt.

## 5. Auftragnehmende Firmen.

Die Adressaten haben die Rechte jener Unternehmen zu beachten, denen der Zuschlag für die Durchführung der ausgeschriebenen Aufträge erteilt wird. Es muss gewährleistet werden, dass diese bei der Durchführung der jeweiligen Tätigkeiten die geltenden Gesetze beachten. Es ist aufmerksam zu überprüfen, dass die anvertrauten Aufträge einwandfrei durchgeführt werden.

Im Rahmen von Vergabeverträgen, Werkverträgen oder Arbeitskräfteüberlassungsverträgen strebt die Genossenschaft die größtmögliche Transparenz aller wirtschaftlichen Angebote an, prüft die Ehrenhaftigkeit der Anbieter, nimmt Marktvergleiche vor und unterlässt jegliche Schikanierung schwächerer Vertragsparteien. Außerdem ist vor der Beauftragung von Dritten mit Tätigkeiten in Arealen/Bereichen, über welche die Hauptgenossenschaft verfügt, die technisch-berufliche Eignung des jeweiligen Dritten zu überprüfen. Hierbei sind die einschlägigen gesetzlich vorgesehenen Pflichten in Sachen Arbeitsschutz und Hygiene zu beachten. Bei der Vertragsdurchführung ist die Einhaltung der Vertragsbedingungen mit nachgewiesener Objektivität zu bewerten. Die entsprechende Verbuchung muss genau und pünktlich erledigt werden, wobei Verzögerungen in den Arbeitsfortschritten zu vermeiden sind.

## 6. Zahlungen.

Unser Betrieb führt keinerlei illegalen Zahlungen durch. Die rechtmäßigen und entsprechend genehmigten Zahlungen müssen ohne Verzug und möglicherweise innerhalb der vereinbarten Fristen durchgeführt werden, wobei die betrieblichen Leitlinien genau zu beachten sind.

## 7. Interessenskonflikt.

Die Adressaten haben persönliche Tätigkeiten und Interessen zu meiden, die im Gegensatz zu den betrieblichen Bedürfnissen stehen, Interessenskonflikte begründen könnten und gegen das geltende Recht verstoßen<sup>2</sup>. Als Beispiel können in diesem Zusammenhang folgende Tätigkeiten erwähnt werden:

- Unterstützung von bzw. Zusammenarbeit in jeglicher Form mit einem Unternehmen, das Produkte oder Dienstleistungen erzeugt, fertigt bzw. vertreibt, welche mit den Produkten und Dienstleistungen der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Wettbewerb stehen;
- Beteiligung an Tätigkeiten, die mit den Interessen des Betriebs im Widerspruch stehen, wie zum Beispiel der persönliche Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen, die mit den Produkten und Dienstleistungen der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft im Wettbewerb stehen;
- Die Hauptgenossenschaft zu beliefern, bzw. einen Lieferanten zu vertreten, oder für diesen zu arbeiten, sowie jedenfalls eine direkte oder indirekte Beteiligung an dem Lieferanten zu unterhalten;
- Während der Arbeitszeit Tätigkeiten durchzuführen, die in welcher Form auch immer von den vom Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgaben abweichen;
- Die Verwendung aus persönlichen Gründen oder jedenfalls aus nicht betrieblichen Gründen von Werkstoffen und Gütern, die direkt oder indirekt Bestandteil des Betriebsvermögens sind, einschließlich der Nutzung von Informationen, die Dritten nicht zugänglich sind oder nicht bekanntgegeben wurden, welche aus betrieblichen Gründen erworben wurden und die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft bzw. Kunden- oder Lieferantengesellschaften betreffen;
- Verfolgung persönlicher Ziele oder Erreichung eines privaten Nutzens durch jedwede Verwendung der Betriebsbezeichnung; Beteiligung an Körperschaften, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen, wenn sich daraus ein Interessenskonflikt mit der Tätigkeit im Betrieb ergeben könnte.

In jedem Zweifelsfall sind die Adressaten verpflichtet, in Rücksprache mit ihrem direkten Vorgesetzten (falls es sich um einen Angestellten handelt) oder mit der Direktion zu klären, ob sie sich in einer Situation befinden, die einen auch nur potentiellen Interessenskonflikt verursachen könnte.

Das Überwachungsorgan gewährleistet die Überwachung und setzt bei Bedarf das Verwaltungsorgan in Kenntnis.

---

<sup>2</sup> Art. 2105 des Zivilgesetzbuches.

**Treuepflicht.** Der Arbeitnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter im Wettbewerb mit dem Unternehmer Geschäfte machen, noch Nachrichten über die Organisation und die Produktionsverfahren des Unternehmens verbreiten oder davon derart Gebrauch machen, dass dem Unternehmen Schaden erwachsen kann.

## 8. Daten, Informationen und betriebliche Dokumente.

Alle Daten, Informationen und sonstige Dokumente, die die Adressaten im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, bleiben Eigentum der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft und dürfen nicht für die Erzielung eines Nutzens für sich selbst oder für Dritte verwendet werden, sondern müssen ausschließlich zur Durchführung und im Rahmen der eigenen Beschäftigung/Tätigkeit eingesetzt werden.

Bei der Verarbeitung der Daten und Informationen müssen die Adressaten stets im Einklang mit den Grundsätzen der Trennung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, des Schutzes der Vertraulichkeit der Betroffenen und des Datenschutzes vorgehen.

Mit diesen Informationen ist vorsichtig umzugehen, um folgende Ziele zu erreichen:

- 1) Es dürfen keine Nachrichten bzw. betriebliche Informationen verbreitet werden, die Dritten zugutekommen und sich für den Betrieb als schädlich erweisen können;
- 2) Es dürfen ohne vorherige Genehmigung keine technischen Hinweise oder Daten an Dritte weitergegeben werden;
- 3) Es darf ohne vorherige Genehmigung keine Kopie von betrieblichen Dokumenten gezeigt oder übermittelt werden, insbesondere wenn es sich um Statistiken bzw. interne Dokumente handelt;
- 4) Es dürfen keine Nachrichten oder Informationen bekanntgegeben werden, die in welcher Form auch immer die Betriebssicherheit von Anlagen und Netzwerken beeinträchtigen oder diese beschädigen könnten.

Beim Umgang mit Daten und Informationen, die vertraulichen Charakter haben und die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft oder ihre Mitglieder betreffen, ist absolute Verschwiegenheit zu wahren. Die Verbreitung von Daten und Informationen nach außen darf ausschließlich durch die hierfür zuständigen Stellen gemäß den einschlägigen Gesetzen und im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und der Wahrheit betreffender Informationen erfolgen.

## 9. Geschenke und sonstige Zuwendungen.

Es sind keine Geschenke, Präsente oder Zuwendungen zulässig, von denen angenommen werden kann, dass sie über die handelsübliche Praxis und über die gängigen Höflichkeitsregeln hinausgehen oder jedenfalls darauf ausgerichtet sind, unrechtmäßige Vorteile in der Durchführung einer jeden Tätigkeit im Zusammenhang mit der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft zu erzielen. Mit Ausnahme von Gebrauchsgegenständen von bescheidenem Wert ist es den Adressaten untersagt, Geschenke und sonstige Zuwendungen von Lieferanten, Auftragnehmern bzw. Firmen, die an Lieferungen und Aufträgen der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft interessiert sind, für sich

oder für Dritte zu verlangen oder anzunehmen. Es ist den Adressaten untersagt, für den persönlichen Gebrauch Leistungen oder Zuwendungen anzunehmen oder zu nutzen, welche der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft aufgrund des Ankaufs von Gütern und Dienstleistungen zustehen.

Ferner ist jede Art von Leistung/Zuwendung an öffentliche Beamte im In- und Ausland bzw. an ihre Familienangehörigen untersagt, die darauf ausgerichtet ist, die Unabhängigkeit ihres Urteils zu beeinflussen. Eventuelle, an Dritte übergebene Geschenke dürfen ausschließlich von geringem Wert sein.

Sollten Adressaten des vorliegenden Ethikkodexes ersucht werden, Geschenke, Präsente und Vorteile zu gewähren, deren Wert nicht gering ist, so müssen sie dies unverzüglich ihrem Vorgesetzten melden, damit die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden können.

## **10. Beiträge.**

Das Geld der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft darf nicht dazu verwendet werden, um direkte oder indirekte Beiträge zu gewähren, die nicht Bestandteil der betrieblichen Bestimmungen und Vereinbarungen sind. Dabei ist auf das Prinzip der Transparenz zu achten. Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft wird jenen Angestellten die Kosten nicht erstatten, die diese Ausgaben aus persönlichen Gründen tätigen. Sie wird jene Mitarbeiter in Regress nehmen, die diese Beiträge im Namen des Betriebs und ohne entsprechende Genehmigung auszahlen.

## **11. Gesundheit, Sicherheit, Umwelt.**

### **11.1 Gesundheit, Hygiene und Arbeitsschutz.**

Der Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz stellt ein primäres Ziel der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft dar. Diese fördert auf allen Ebenen die Gewährleistung der körperlichen und moralischen Integrität der eigenen Mitarbeiter, menschenwürdiger Arbeitsbedingungen sowie eines gesunden und sicheren Arbeitsumfeldes unter völliger Einhaltung der geltenden Gesetzesbestimmungen.

Alle Adressaten sind aufgefordert, diesbezüglich zusammenzuarbeiten. Bei sämtlichen Entscheidungen, egal welcher Art und welcher Stufe, die sich auf die Sicherheit und den Arbeitsschutz beziehen, müssen insbesondere die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Vermeidung der Risiken;
- Bewertung der Risiken, die nicht vermieden werden können;
- Bekämpfung der Risiken an der Quelle;

- Anpassung der Arbeit an den Menschen – insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Auswahl der Ausrüstungen und der Arbeits- und Produktionsmethoden – zur Verringerung der eintönigen und repetitiven Arbeitsvorgänge und zur Eindämmung der Auswirkungen dieser Arbeiten auf die Gesundheit;
- Berücksichtigung des technischen Fortschritts;
- Ersatz von gefährlichen Vorgängen, Abläufen und Materialien durch ungefährliche oder weniger gefährliche;
- Vorziehen von kollektiven Schutzmaßnahmen gegenüber den individuellen Schutzmaßnahmen.

Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft engagiert sich für korrekte Information, umfassende Kooperation und Bürgersinn, denn Prävention ist in erster Linie ein Akt der sozialen Verantwortung. Aus diesem Grund verpflichtet sich die Genossenschaft dazu, einen Beitrag zur Verbreitung und Konsolidierung der Sicherheitskultur zu leisten. Hierbei sollen das Risikobewusstsein geschärft und das verantwortungsvolle Handeln aller Adressaten gefördert werden, die dazu angehalten werden, einen aktiven Beitrag zur Risikoprävention und zum Arbeitsschutz für sich selbst, für Kollegen und für Dritte zu leisten. Hinzu kommen die individuellen Verpflichtungen und Verantwortungsbereiche im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Bei der Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten ist der Alkohol- oder Drogenkonsum ebenso wie das Rauchen untersagt.

## **11.2 Maßnahmen zur Eindämmung der epidemiologischen Ansteckungsgefahr.**

Beim Ausbruch von Pandemien und der Verhängung des Gesundheitsnotstands wie im Falle von Covid-19 (sog. Coronavirus) wendet der Betrieb unter Einhaltung der Bestimmungen der entsprechenden Dekrete des Ministerpräsidenten und des Landeshauptmanns sowie gemäß des Vereinbarungsprotokolls zwischen der Regierung und den Sozialpartnern ein Sicherheitsprotokoll an, dessen Vorgaben und Verfahren auf die Unterbindung des Ansteckungsrisikos am Arbeitsplatz ausgerichtet sind. Die darin vorgesehenen Auflagen für die Arbeitnehmer verstehen sich als wesentlicher Bestandteil der unternehmensinternen Regelung, und Missachtungen und Verstöße können mit Disziplinarmaßnahmen und Strafen laut Art. 7 des Arbeitnehmerstatuts und des entsprechenden Kollektivvertrags geahndet werden. Die Disziplinarstrafen, die der Arbeitgeber verhängen kann, sind dem entsprechenden Kollektivvertrag zu entnehmen: mündlicher Verweis, schriftliche Mahnung, Geldstrafe, Suspendierung und Entlassung aus gerechtfertigtem Grund. Der Arbeitgeber kann alternativ eine der obigen Disziplinarmaßnahmen verhängen und im Sinne von Art. 2106 ital. ZGB die Strafe je nach Schwere des Vergehens und/oder der Missachtung seitens des Arbeitnehmers bemessen.



Die Bestimmungen des Sicherheitsprotokolls zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr werden im Betrieb mittels interner Rundschreiben umgesetzt. Sie enthalten je nach Schwere der Pandemie spezifische Maßnahmen gegen die Ansteckungsgefahr, an die sich jeder Arbeitnehmer und jeder Besucher halten muss.

Falls erforderlich, werden der Kundenzugang zu Verkaufsbereichen für Nebengebäude kontingentiert und spezifische Maßnahmen je nach Gegebenheiten der jeweiligen Räumlichkeiten festgelegt.

Je nach Verlauf der Pandemie können die Maßnahmen gegen die Ansteckungsgefahr von Mal zu Mal mithilfe von Rundschreiben an das Genossenschaftspersonal verschärft oder gelockert werden und die Erbringung der Arbeitsleistung von alternativen Arbeitsorten aus – z. B. Telearbeit, sog. „Homeoffice“ – vorgesehen werden, falls aufgrund der gesundheitlichen Anforderungen und im Sinne des Schutzes am Arbeitsplatz erforderlich.

### **11.3 Erfassung von personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten in epidemiologischen Notfallsituationen.**

Die Genossenschaft erfasst unter Einhaltung der geltenden Staats- und/oder Landesbestimmungen betreffend Gesundheitsnotstände, z. B. Covid-19, personenbezogene Daten. Dazu gehören in diesem Fall auch sensible Daten betreffend den Gesundheitszustand, den positiven oder negativen Teststatus bzw. den Impfstatus der Arbeitnehmer oder Mitarbeiter. Diese Informationen werden ausschließlich zu folgenden Zwecken im Sinne der Unterbindung der Ansteckungsgefahr erfasst:

- a) Schutz der Gesundheit der im Betrieb anwesenden Personen und Unterbindung der Ansteckungsgefahr während der Arbeit am Arbeitsplatz oder außerhalb;
- b) Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden, insbesondere mit den Gesundheitsbehörden, wann immer eine Situation mit potentieller Ansteckungsgefahr Kontrollen erforderlich macht.

Bei der Ausübung dieser Funktionen hält sich die Genossenschaft an die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und des individuellen Rechts auf Datenschutz. Sie verpflichtet sich in diesem Sinne gemäß Art. 13, Verordnung (EU) 679/2016 (Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) zur Bereitstellung einer umfassenden Erklärung hinsichtlich Erfassung, Speicherung und Schutz der Daten der betroffenen Person.

Im Falle einer epidemiologischen Notfallsituation ist die umfassende Zusammenarbeit der Arbeitnehmer bei der Umsetzung der unternehmensinternen Vorgaben vor allem ein ethisches Grundprinzip und eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und der Würde des Menschen – Werte, für die sich die Genossenschaft seit jeher stark macht.

## 11.4 Umweltschutz.

Die Umwelt ist ein primäres Gut der Gemeinschaft, zu dessen Schutz die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft beitragen will. Aus diesem Grund wird bei der Planung der Tätigkeiten stets ein Gleichgewicht zwischen Energiebedarf, wirtschaftlichen Bedürfnissen und den Umweltaspekten angestrebt, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Den öffentlichen Behörden, die für Kontrolle, Überwachung und Umweltschutz zuständig sind, ist die größtmögliche Kooperationsbereitschaft entgegenzubringen.

In der Durchführung ihrer Tätigkeiten sind die Adressaten des vorliegenden Ethikkodexes zur völligen Beachtung der Umweltschutzbestimmungen verpflichtet. Insbesondere müssen sie die geltenden Gesetzesbestimmungen im Bereich Abfallentsorgung beachten und rechtswidrige Entsorgungen und Emissionen sowie die illegale Einleitung von Abwässern und die Verklappung von sonstigen Stoffen in Gewässer vermeiden.

Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft engagiert sich für die Verbreitung und Konsolidierung des Umweltschutzes, für die Vermeidung von Umweltverschmutzung, für die Schärfung des Risikobewusstseins und für die Förderung eines umweltbewussten Verhaltens seitens des eigenen Personals und der eigenen Mitarbeiter.

## 12. Schutz des Vermögens der Genossenschaft.

Die Genossenschaft weiß um die Grundwerte der Zusammenarbeit und bemüht sich um den Schutz des Betriebsvermögens als kollektives Vermögen der Allgemeinheit. Jeder Mitarbeiter haftet unmittelbar und persönlich für den Erhalt des Betriebsvermögens und der betrieblichen Ressourcen, die ihm zur Ausführung seiner Tätigkeit anvertraut wurden, und auch für die sachgemäße Verwendung derselben im betrieblichen Interesse, als handle es sich um öffentliche Güter.

## 13. Buchführung und Verwaltung.

Jeder buchhalterische Vorgang muss sich auf angemessene Unterlagen stützen und entsprechend nachvollziehbar sein. Die Buchhaltungs- und Verwaltungstätigkeit richtet sich nach den Grundsätzen der Korrektheit, der Vollständigkeit und der Transparenz aus, unter genauer Beachtung der geltenden Bestimmungen. Etwaige Fälschungsversuche von Daten und Unterlagen oder etwaige „dunkle“ Machenschaften bei der Ausführung spezifischer Verwaltungsakte sind umgehend dem gemäß GvD 231/2001 eingerichteten Überwachungsorgan zu melden. Vorbehaltlich aller Fälle, die laut den geltenden Bestimmungen geahndet werden müssen, sind eventuelle Unterlassungen umgehend zu beseitigen.

## **14. Pflichten der Führungskraft bzw. der/des Dienstverantwortlichen.**

Eine besonders genaue Einhaltung dieser Bestimmungen wird von den Führungskräften bzw. Dienstverantwortlichen verlangt, deren Verhalten für die Mitarbeiter vorbildlich sein muss.

Diese haben ferner dafür zu sorgen, dass die Angestellten obige Pflichten beachten, wobei sie zu diesem Zwecke die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Kontrollen durchzuführen haben. Die Kontrollen können auch in direkter Form und in angemessenen Zeitabständen je nach der Art der zu prüfenden Arbeit erfolgen. Die Führungskraft beteiligt sich aktiv an jeder vom Betrieb, den eigenen Kontrollorganen, externen Prüfern und Inspektoren sowie öffentlichen Behörden durchgeführten Kontrolle.

## **15. Nutzung der IT-Ressourcen.**

Die IT-Ressourcen sind grundlegende Arbeitsinstrumente für die Durchführung der Tätigkeiten der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft, da sie einen schnellen, umfangreichen und korrekten Informationsfluss gewährleisten. Sie dürfen nur zu betrieblichen Zwecken verwendet werden.

Alle Adressaten sind verpflichtet, die IT-Ressourcen des Betriebs korrekt und verantwortungsvoll zu nutzen. Die Nutzung jedweder informatischen oder telematischen Programme, für welche Urheberrechte seitens Dritter bestehen, ist ohne den vorherigen Erwerb einer entsprechenden Lizenz seitens der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft untersagt.

Zum Zwecke der Vorbeugung relevanter Straftaten und des Schutzes der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft und ihres Vermögens unterliegt die Nutzung der informatischen und telematischen Arbeitsmittel der Überwachung und Kontrolle durch die Genossenschaft.

Das Personal der Genossenschaft verpflichtet sich zur weitestgehenden Automatisierung aller Verfahren und zur Digitalisierung der Betriebsunterlagen, um größtmögliche Transparenz in der Verwaltung zu gewährleisten und nicht den geltenden Bestimmungen bzw. der betrieblichen Praxis entsprechende Verhaltensweisen zu unterbinden. Jegliche nicht gerechtfertigte und nicht im Vorfeld von den zuständigen Stellen genehmigte willkürliche Löschung von Daten und/oder digitalen Unterlagen gilt als Verstoß gegen die Transparenz und die ethischen Grundsätze des vorliegenden Kodex.

## 16. Umsetzung und Kontrolle.

Es ist wichtig, dass die im vorliegenden Ethikkodex festgelegten Grundsätze von allen Adressaten verstanden und übernommen werden. Die Glaubwürdigkeit der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft steigt, wenn jeder Einzelne im eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich sich konsequent an die Vorgaben des vorliegenden Dokuments hält. Durch die Verbreitung des vorliegenden Kodexes soll sichergestellt werden, dass alle Adressaten davon Kenntnis erlangen.

Im Einklang mit den geltenden Bestimmungen und im Hinblick auf die Planung und Durchführung der Tätigkeiten ergreift die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft einschlägige Maßnahmen, durch welche unrechtmäßige Handlungen bzw. Vorgänge, die gegen den vorliegenden Ethikkodex verstoßen, vermieden werden können. Zu diesem Zweck hat die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell eingeführt, welches geeignete Maßnahmen vorsieht, die die Durchführung der Tätigkeiten und die rasche Erkennung und Beseitigung von Risikosituationen gewährleisten.

Die Zuständigkeit für die Anwendung des Ethikkodexes und des besagten Modells obliegt dem Verwaltungsorgan, das zu diesem Zweck auf das Überwachungsorgan zurückgreift. Dieses wurde im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 eigens hierfür eingerichtet und hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung des Ethikkodexes und des Modells sowie der Bekanntmachung desselben bei allen Adressaten;
- b) Überprüfung einer jeden Meldung eines Verstoßes gegen den Ethikkodex und das Modell und Mitteilung der Ergebnisse der Überprüfungen an die zuständigen Stellen und Funktionsträger zwecks Verhängung eventueller Strafen;
- c) Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zum Ethikkodex und zum Modell mit dem Ziel, diese an das sich ständig verändernde Betriebsumfeld der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft und an die Bedürfnisse, die sich aus der organisatorischen Entwicklung desselben ergeben, anzupassen.

## 17. Meldung von Verstößen.

Meldungen über Verstöße gegen den vorliegenden Ethikkodex können von allen Adressaten in vertraulicher Form direkt an die Aufsichtsstelle laut GvD Nr. 231/2001 an die E-Mail-Adresse **odv@ca.bz.it** oder in Briefform an die Anschrift der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft, z. H. Überwachungsorgan, gerichtet werden.

Die Verfahren im Zusammenhang mit der Meldung und der Überprüfung von Verstößen unterliegen der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.

## 18. Strafen.

Der Inhalt des vorliegenden Ethikkodexes ergänzt die Bestimmungen der geltenden gesamtstaatlichen Kollektivverträge und/oder Kollektivvereinbarungen, welche die Beziehung zwischen der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft und dem Adressaten regeln. Die Nichtbeachtung des vorliegenden Kodexes kann also Auswirkungen auf die Zuweisung von Aufträgen, auf die Zuteilung des Adressaten zu einem bestimmten Arbeitsort, auf die Evaluierung und die Gewährung von Prämien sowie auf die Anwendung eventueller Disziplinarstrafen haben. Die Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Ethikkodexes entspricht einem Disziplinarverstoß und kommt einer Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten des lohnabhängigen Arbeitsverhältnisses bzw. des funktionalen oder freiberuflichen Mitarbeiterverhältnisses gleich, mit sämtlichen sich hieraus ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Folgen, einschließlich der Bestimmungen laut Art. 2104 und 2105 des ZGB. Der Verstoß gegen den Ethikkodex kann außerdem auch einen wichtigen Grund im Sinne von Artikel 2383 und 2400 ZGB darstellen.

In diesen Fällen ist die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft befugt, die vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehenen Disziplinarstrafen sowie die im Sinne des von der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft eingeführten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells laut GvD Nr. 231/2001 vorgesehenen Strafen zu verhängen. Für Details zum Disziplinarsystem verweisen wir auf besagtes Modell. Die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft kann außerdem zivilrechtliche Schadenersatzklagen und/oder eventuelle sonstige Gerichtsverfahren einleiten, durch welche der bestmögliche Schutz der betriebseigenen Rechte und Interessen sichergestellt werden soll.

## 19. Schlussbestimmungen.

Der vorliegende Ethikkodex ist ab sofort bis zu seiner allfälligen Überarbeitung gültig und wird im öffentlichen Bereich der Genossenschaftswebseite veröffentlicht. Alle Adressaten sind verpflichtet, ihn zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 30.06.2022.

